

Badeteichordnungen 2021

1. Sollte den Gästen etwas abhanden kommen, so ist dies sofort bei der Polizei, Fundamt oder der Gemeinde zu melden, widrigenfalls ist die Haftung ausgeschlossen. Wertgegenstände (z.B. Schmuck, höhere Geldbeträge, wertvolle Geräte, etc.) sind bei der Polizei, Fundamt oder der Gemeinde zu deponieren.
2. Personen, deren Besuch bedenklich ist, haben keinen Zutritt zum Bad (gesundheitliche oder hygienische Bedenken). Das Badepersonal ist berechtigt, Einzelpersonen ohne Angabe von Gründen den Zutritt zum Bad zu verwehren.
3. Fahrräder (oder andere Fahrzeuge), Tiere und Gegenstände (Geräte), welche die persönliche Sicherheit der Badenden gefährden und das Ruhebedürfnis stören könnten, dürfen nicht im/am Teich verwendet werden. Hunde dürfen nicht in den Teich mitgenommen werden.
4. Nichtschwimmer dürfen das Becken nur bis zu einer für sie ungefährlichen Wassertiefe benützen (ca.1m).
5. Kinder unter 6 Jahren haben in das Bad nur in Begleitung Erziehungsberechtigter Zutritt. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder weder gefährdet noch verletzt werden.
6. Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmittel und das Ausschwemmen der Badekleidung im Teich ist untersagt.
7. Jede Verunreinigung des Teiches oder einer anderen Anlage des Bades ist strengstens verboten.
8. Jeder Badegast ist verpflichtet, den Anstand nicht zu verletzen und anderen Badegästen in keiner Weise (Gefährdung bei Sprüngen, Anspritzen, Hineinstoßen in den Teich) zu belästigen.
9. Zum Schutze der Badenden und der Anlagen müssen für Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier, Speisereste usw.) die jeweils vorgesehenen Abfallvorrichtungen benützt werden. Auf peinlichste Reinlichkeit muss unbedingt geachtet werden.
10. Schreien, Lärmen, Belästigung der Mitbadenden sind streng untersagt, Spiele mit Geräten (Bälle usw.) sind mit Vorsicht und Rücksicht der anderen Badegäste zu genießen.
11. Die Badeverwaltung haftet für keinen Schaden, der durch Missachtung der Badeordnung, durch Verschulden des Verletzten und durch höhere Gewalt sowie durch dritte Personen verursacht wurde.
12. Badebesucher, welche sich der Badeordnung und den Hinweisen widersetzen, können zum Verlassen des Bades unter Wahrung aller weitergehenden Ansprüche sowie zu einem Besuchsverbot angehalten werden. Beschwerden sind dem aufsichtsführenden Organ vorzubringen. Diebstähle und Unfälle sind sofort der Polizei bzw. der Rettung zu melden.
13. Alle Anlagen sind sorgsam zu benutzen. Bei Beschädigung und Verunreinigung und Verlust von Gegenständen des Badeinventars ist Ersatz zu leisten.
14. Schule und Vereine: Bei Gruppenbesuch hat bei Schülern der Erziehungsberechtigter, bei Vereinen und anderen Organisationen der zuständige Funktionär für die Strenge Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Der normale Badebetrieb darf nicht gestört werden.
15. Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- oder überklettert werden. Zuwiderhandlungen müssen als Besitzstörung geahndet werden.
16. Falls der vorhandene Parkplatz besetzt ist, sind die Gäste verpflichtet, bei Abstellen des Fahrzeuges auf öffentlichen Grund die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung einzuhalten, insbesondere dürfen sie den Zugang zum Bad nicht verstellen. Rettung, Feuerwehr und Anrainer dürfen nicht behindert werden. Bei Benützung des badeeigenen Parkplatzes sind die Anweisungen zu befolgen.